ZEICHENERKLÄRUNG

Weitergehende Gliederungen und Beschränkungen der Festsetzungen und Vorschriften, die durch die Planzeichen dargestellt werden, sind im Textteil aufgeführt oder im Lageplan eingetragen.

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1 - 11 BauNVO)

WA — Allgemeine Wohngebiete WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4 (§ 4 BauNVO)

Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WA 1 / 1 Wo, WA 2 / 1 Wo, WA 3 / 1 Wo — Beschränkung auf 1 Wohnung (1 WO) pro Wohngebäude in den Baugebieten WA 1, WA 2 und WA 3

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16 - 21a BauNVO)

Beispiele für den Eintrag in die Nutzungsschablone bzw. in die überbaubaren Grundstücksflächen.

0,4	Grundflächenzahl (GRZ) (§19 BauNVO)
HbA	Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 u. 18 BauNVO)
EFH	- Erdgeschossfußbodenhöhe (EFH 1- EFH 4)
TH	- Traufhöhe als Höchstmaß
FH	- Firsthöhe als Höchstmaß

Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 22 BauNVO)

E , D — offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) - nur Einzel- u. Doppelhäuser zulässig

a — abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

Überbaubare Grundstücksflächen, Baugrenzen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; § 23 BauNVO)

- nicht überbaubare Grundstücksflächen
- überbaubare Grundstücksflächen
- Baugrenze (§ 23 Abs. 1 u. 3 BauNVO)

Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Firstrichtung des Hauptbaukörpers

Verkehrsflächen sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Straßenfläche
- Gehwegfläche bzw. Fußweg
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmug - Mischverkehrsfläche
- V — Grünanlagen als Bestandteil von Verkehrsanlagen (§ 127 Abs. 2 BauGB)

Öffentliche Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

öffentliche Grünfläche (Zweckbestimmung siehe Eintrag im Lageplan)

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- Pflanzgebot für großkronige standortgerechte Laubbäume
- Pflanzgebot für hochstämmige standortgerechte Laubbäume
- pfg — Pflanzgebote (pfg 1, pfg 2, pfg 3, pfg 4) für flächenhafte Anpflanzungen

Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans

Abgrenzungen

Abgrenzungen unterschiedlicher Festsetzungen der Höhe baulicher Anlagen bzw. der Stellung Anlagen

Sonstige Vorschriften (Örtliche Bauvorschriften)

DF	Satteldach oder Walmdach (siehe Textteil)
SD	Satteldach
DN	Dachneigung
GT	Gebäudetiefe

Füllschema der Nutzungsschablone

Baugebiet	HbA
GRZ	--
Bauweise, GT	Dachform

Allgemeine Planzeichen:

(436,04)	gemessene Höhen ü. NN
6,5	festgelegte Höhe ü. EFH
≤	kleiner gleich (Höchstmaß)
Whs	bestehende Gebäude

Stand der Planunterlagen

Die Darstellung der Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen nach dem Liegenschaftskataster entspricht dem Stand vom 01.01.2001.

T E X T T E I L - Bebauungsplan -

(planungsrechtliche Bestimmungen nach BauGB und BauNVO)

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplans treten in seinem Geltungsbereich alle bisherigen bauplanungsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

Rechtsgrundlagen der Festsetzungen und Vorschriften dieses Bebauungsplans sind:

- das Baugesetzbuch (BauGB) vom 27.08.1997 (BGBl. I S. 2141, berichtigt BGBl. 1998 I S. 137)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

mit den jeweils gültigen Änderungen.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Festsetzungen und Vorschriften getroffen:

I. Planungsrechtliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

1 Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr.1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Allgemeine Wohngebiete (WA) (§ 4 BauNVO)

In den festgesetzten allgemeinen Wohngebieten (WA 1, WA 2, WA 3 und WA 4) sind die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 - 3 BauNVO zugelassen.
Die als Ausnahmen aufgeführten Nutzungen nach § 4 Abs. 3 Nr. 1 - 5 BauNVO sind nicht Bestandteil des Bebauungsplans und somit nicht zulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

Hinweis: Beschränkung der Zahl der höchstzulässigen Wohnungen in den Baugebietsteilen WA1, WA 2 und WA 3 siehe Textteil Nr. I. 6

2 Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Grundflächenzahl, Grundfläche (GRZ, GR) (§ 19 BauNVO)
(siehe Eintrag in der Nutzungsschablone)

2.2 Höhe baulicher Anlagen (HbA) (§§ 16 und 18 BauNVO)
(siehe Eintrag in den überbaubaren Grundstücksflächen)

a) Erdgeschossfußbodenhöhen (EFH)

Die Erdgeschossfußbodenhöhen der Gebäude sind für die einzelnen Baugebietsteile als Höchstmaße festgesetzt. Dabei ist jeweils die mittlere Höhe der Straße vor der Straßenfront des Gebäudes (Einzel-, Doppel- oder Reihenhaus) maßgebend.

EFH 1 Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 0,5 m über der mittleren Höhe der Verkehrsfläche der Wurmberger Straße liegen.
EFH 2 Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 0,8 m über der mittleren Höhe der Verkehrsfläche Str. 2 liegen.
EFH 3 Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 0,5 m über der mittleren Höhe der Verkehrsfläche Str.1 liegen.
EFH 4 Die Erdgeschossfußbodenhöhe darf maximal 1,5 m über der mittleren Höhe der Verkehrsfläche Str. 1 liegen.

b) Traufhöhen (TH)

Die Traufhöhen sind als Höchstmaße festgesetzt und gelten von der Erdgeschossfußbodenhöhe bis zum Schnitt der Außenwand des Hauptbaukörpers mit der Dachhaut.

TH = Traufhöhen über der Erdgeschossfußbodenhöhe **≤ 6,5 m ü EFH**

c) Firsthöhen (FH)

Die Firsthöhen sind als Höchstmaße über der Erdgeschossfußbodenhöhe festgesetzt und gelten für die oberste Begrenzung der Dachflächen (z.B. First der Satteldächer und geneigten Dachflächen).

FH = Firsthöhen über der Erdgeschossfußbodenhöhe **≤ 12,0 m ü EFH**

3 Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 BauNVO)

E , D innerhalb der offenen Bauweise sind nur Einzel- und Doppelhäuser zugelassen (§ 22 Abs. 2 BauNVO).

a = abweichende Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)
Die Bauweise weicht insofern von der offenen Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO) ab, als die Gebäudelänge des Hauptbaukörpers auf maximal 19 m begrenzt ist.
Gebäudeteile als Vorbauten (an der Giebelseite), die nicht breiter als 5,0 m sind, dürfen die festgesetzte Gebäudelänge insgesamt um 2,5 m überschreiten.

4 Überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

(entsprechend Festlegungen in der Planzeichnung)
Die Festsetzungen der Baugrenzen gelten oberhalb der Geländeoberfläche laut Planeintrag.

5 Stellung baulicher Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

(entsprechend Festlegung in der Planzeichnung)
Die im Lageplan zeichnerisch festgelegte Stellung baulicher Anlagen (Firstrichtung) im Baugebietsteil WA 1 ist für den Hauptbaukörper maßgebend.
Nebenfirste können ausnahmsweise zugelassen werden, wenn ihre Firstlänge kleiner als 1/2 der Länge des Hauptbaukörpers ist und mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptfirsts liegt.

6 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)

WA 1 / 1 Wo, WA 2 / 1 Wo, WA 3 / 1 Wo — In den Baugebietsteilen WA 1, WA 2 und WA 3 ist die Zahl der höchstzulässigen Wohnungen auf 1 Wohnung pro Wohngebäude (je Einzel- und Reihenhaus sowie je Doppelhaushälfte) beschränkt.

7 Flächen für Stellplätze und Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB, § 12 BauNVO)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans sind Garagen und Stellplätze im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zugelassen.

8 Verkehrsflächen, sowie Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

(siehe Festlegungen in der Planzeichnung)

Mischverkehrsflächen: Die festgelegte Mischverkehrsfläche dient dem Anlieger- und Fußgängerverkehr und kann zur optischen Gliederung mit unterschiedlichen Belägen und Bepflanzungen gestaltet werden.

Von der im Lageplan dargestellten Auf- bzw. Unterteilung der öffentlichen Verkehrsflächen mit den dazugehörigen Maßen kann beim Straßenausbau abgewichen werden, wenn dies mit den Grundzügen der Planung vereinbar ist.

9 Öffentliche und private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

Öffentliche Grünflächen

Grünfläche - Kinderspielplatz für Kleinkinder
Die ausgewiesene Grünfläche - Kinderspielplatz - dient Kleinkindern als Spielfläche mit Spieleinrichtungen und -geräten (z.B. Bänke, Sandkasten, Wippen, Schaukeln, usw.).

Grünfläche - Grünanlage
Die ausgewiesene Grünfläche dient als Grünanlage. Die Fläche darf durch Geländemodellierungen und Bepflanzungen gestaltet werden.

10 Flächen für Pflanzgebote und Pflanzbindungen (§ 9 Abs.1 Nr. 25 BauGB)

Hinweis: Im Grünordnungsplan des freien Landschaftsarchitekten Dipl.-Ing. (FH) Michael Essig sind Pflanzlisten zusammengestellt. Die angegebenen Bäume, Gehölze, Pflanzen und Sorten werden zur Pflanzung und Aussaat empfohlen.
Mit dem Bauantrag soll ein Gestaltungs- und Pflanzplan vorgelegt werden.

Pflanzgebote (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB)

a) Pflanzgebote für Einzelbäume

In der Pflanzfläche pfg 4 sind hochstämmige, im Übrigen großkronige standortgerechte Laubbäume mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Der Standort der Baumpflanzung darf gegenüber der Darstellung im Lageplan um bis zu 2 m abweichen.

b) Pflanzgebote für flächenhafte Anpflanzungen

pfg 1= Ortsrand (naturnahe Hecken):
Die Fläche ist mit heimischen Laubgehölzen dicht zu bepflanzen, so zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Die Größe der Sträucher muss bei der Pflanzung (100 - 150) cm betragen.

pfg 2 u. pfg 3 = Grünfläche (Randbepflanzung)
Die Flächen sind mit heimischen Laubgehölzen und Sträuchern (Hecken) zu bepflanzen, so zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.

pfg 4 = Ortsrandbegrünung
Die Fläche ist zusätzlich zu den festgesetzten hochstämmigen standortgerechten Laubbäumen mit landschaftstypischen Laubgehölzen und -sträuchern lückig zu bepflanzen und so zu erhalten. Geschlossene Heckenpflanzungen sind nicht zulässig.

pfg = Dachbegrünung:
Flachdächer von Garagen und Wohngebäuden sind auf einer kulturfähigen Substratschicht von mindestens 10 cm Dicke mit einer extensiven Dachbegrünung aus z. B. Sedum - Arten und Gräsern zu begrünen und so zu erhalten.

pfg = Freiflächen
Die nicht überbauten Flächen der Baugrundstücke, die nicht für die Erschließung genutzt werden, sind mit Laubbäumen und Laubsträuchern zu bepflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen.
Je angefangene 200 m² unüberbauter Grundstücksfläche ist mindestens ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen, dauernd zu erhalten und bei Abgang gleichwertig zu ersetzen. Die Laubbäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 18 - 20 cm, gemessen in 1 m Höhe, zu pflanzen.
Rasenflächen sind locker mit Busch- und Staudengruppen anzulegen.

11 Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern zur Herstellung des Straßenkörpers (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 BauGB)

Böschungen und Stützmauern, die zum Ausgleich der Höhenunterschiede zwischen den Baugrundstücken und den öffentlichen Verkehrsflächen erforderlich sind (Straßenböschungen), dürfen auf den Baugrundstücken angelegt werden und sind dort zu dulden. Ist in der Planzeichnung nichts anderes festgesetzt, so gilt ein, die öffentlichen Verkehrsflächen begleitender 1,5 m breiter Grundstücksstreifen als Fläche für die Aufschüttungen und Abgrabungen zum Ausgleich topographischer Unebenheiten.
Stützfundamente, die zum Setzen von Rabattensteinen und Randsteinen zur Abgrenzung zwischen öffentlichen Verkehrsflächen und privaten Grundstücksflächen erforderlich werden, sind auf den privaten Grundstücksflächen bis zu einer Breite von 0,3 m zu dulden.

12 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)

Nebenanlagen als Gebäude (darunter fallen nicht Garagen und Carports) sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur mit einem Bruttorauminhalt bis zu 25 m³ zugelassen.

II. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)

Es sind keine Tatsachen bekannt, die eine Kennzeichnung erfordern.

III. Hinweise

1 Wasserwirtschaft und Grundwasserschutz
Das Planungsgebiet liegt in der Wasserschutzzone III des Wasserschutzgebiets "TB Erhardsberg". Auf die Rechtsverordnung dieses Wasserschutzgebiets wird hingewiesen.
Maßnahmen, die das Grundwasser berühren könnten, bedürfen der wasserrechtlichen Genehmigung. Eine dauernde Grundwasserabsenkung ist nicht zulässig.

2 Bodenschutz
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BodSchG), insbesondere auf § 4 wird verwiesen.

3 Denkmalschutz (Bodenfunde)
Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Bodenfunde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich dem Landesdenkmalamt oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des 4. Werktags nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu halten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden sind (§ 20 Denkmalschutzgesetz).

4 Pflichten des Eigentümers (§ 126 Abs. 1 BauGB)
Der Eigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden.

5 Bodenbelastungen -Verdachts- und altlastverdächtige Flächen sowie Altlasten
Im Bereich des Bebauungsplans sind keine Altlasten bekannt. Sollten bei Aushubarbeiten auffällige Verfärbungen, Geruch oder sonstige ungewöhnliche Eigenschaften des Aushubmaterials festgestellt werden, sind die Arbeiten einzustellen und das Landratsamt Enzkreis - Umweltschutzamt - unverzüglich zu informieren.

6 Energiegewinnung
Aus Gründen der Umweltvorsorge sind regenerative Energiesysteme erwünscht.
Im Rahmen der Festsetzungen sind diese Anlagen zulässig.

T E X T T E I L

- örtliche Bauvorschriften nach LBO -

Rechtsgrundlagen der Bestimmungen und Vorschriften dieser Satzung sind:

- die Landesbauordnung (LBO) vom 08.08.1995 (GBl. S. 617)
- die Planzeichenverordnung (PlanzV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58)

mit den jeweils gültigen Änderungen.

Im Geltungsbereich der "Satzung über die örtlichen Bauvorschriften" werden in Ergänzung der Eintragungen im Lageplan folgende Vorschriften getroffen:

I. Örtliche Bauvorschriften (§ 74 LBO)

1 Gestaltungsvorschriften

1.1 Äußere Gestaltung baulicher Anlagen (§ 74 Abs. 1 Nr. 1 LBO)

1.1.1 Dachgestaltung

a) Dachform, Dachneigung (DF,DN)
(Festsetzung für das Hauptgebäude entsprechend Eintrag im Lageplan)

Hauptgebäude:

SD = Es sind nur Satteldächer mit beidseitig gleicher Dachneigung von 36° - 42° zulässig.

DF = Es sind Satteldächer mit einer Dachneigung von 36° - 42° oder Walmdächer zugelassen.

Doppelhäuser und Hausgruppen:
Bei Doppelhäusern und Hausgruppen sind Dachform und Dachneigung einheitlich auszuführen.

Garagen:
Garagen, die nicht in das Hauptgebäude einbezogen sind, dürfen nur mit einem Satteldach mit einer Dachneigung von mindestens 25 ° oder mit einem begrünten Flachdach erstellt werden.
Die Erstellung von Terrassen auf Garagendächern ist als Ausnahme zugelassen.

b) Dachdeckung

Als Dachdeckung ist nur blendfreies Material in gedeckten Farbtönen zugelassen.
Begrünte Dachflächen und die Errichtung von Solaranlagen sind zulässig.

Bei **Doppelhäusern und Hausgruppen** sind die Art und die Farbe der Dachdeckung einheitlich auszuführen.

c) Dachaufbauten und Dacheinschnitte

Dachgauben (Dachaufbauten) und Dacheinschnitte sind mit folgenden Einschränkungen zugelassen:

- sie dürfen insgesamt maximal 1/3 der jeweils zuzurechnenden, traufseitigen Gebäudeaußenwandlänge in Anspruch nehmen.
- der Abstand von der Außenwand der Giebelseite muss mindestens 1,0 m betragen.
- die Oberkante der Dachgaube muss vertikal gemessen mindestens 1,0 m unterhalb des Hauptfirstes liegen.
- Dachgauben (Dachaufbauten) müssen eine Dachneigung von mindestens 10° erhalten und soweit dies technisch möglich ist, mit demselben Material wie das Hauptdach eingedeckt werden.

1.1.2 Fassadengestaltung

Die Verkleidung der Außenflächen der Gebäude mit polierten und spiegelnden Materialien ist nicht zugelassen.
Doppelhäuser und Hausgruppen sind bezüglich der Gestaltung, Oberflächenstruktur und Farbgebung der Fassade aufeinander abzustimmen.

1.1.3 Gebäudetiefe

GT = Die Gebäudetiefe des Hauptbaukörpers ist auf 12,0 m als Höchstmaß beschränkt.

1.1.4 Gestaltung der Stellplätze

Offene private Stellplätze, Zufahrten und Zuwege zu Garagen und Stellplätzen sind mit wasserdurchlässigen und begrünten Belägen (z.B. Rasengitter, Rasenpflasterbeläge, Sickersteine) herzustellen.
Ausnahmen für Behindertenstellplätze sind zugelassen.

1.1.5 Einfriedigungen (§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Entlang öffentlicher Verkehrsflächen
Tote Einfriedigungen als Mauern sind nicht zugelassen. Sonstige Einfriedigungen als Zäune oder Hecken sind nur bis zu einer Höhe von maximal 0,8 m zulässig.

1.1.6 Außenantennen (§ 74 Abs. 1 Nr. 4 LBO)

Pro Gebäude ist nur eine Rundfunk- und nur eine Fernsehaußenantenne zulässig.

2 Stellplatzverpflichtung (§ 74 Abs. 2 LBO)

Die Verpflichtung zur Herstellung von Stellplätzen für Wohnungen nach § 37 Abs. 1 LBO wird wie folgt geregelt:
Für Wohnungen mit einer Wohnfläche von über 45 m² sind pro Wohnung 2 Stellplätze herzustellen.

3 Ökologische Vorschriften (§ 74 Abs. 3 LBO)

Bodenaushub, Höhenlage der Baugrundstücke (§ 74 Abs. 3 Nr. 1 LBO)

Zur Vermeidung von überschüssigem Bodenaushub darf die Geländeoberfläche der Baugrundstücke für die Verwendung des Aushubmaterials bis zu einer Höhe von 1,2 m gegenüber dem natürlichen Gelände aufgefüllt werden.
Das aufgeschüttete künftige Gelände ist an die Höhenlage der Nachbargrundstücke und die Verkehrsflächen mit flachen Böschungen anzugleichen.

II. Hinweise

1 Ordnungswidrigkeiten (§ 75 LBO)
Verstöße gegen die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO) werden als Ordnungswidrigkeit nach § 75 LBO behandelt.

2 Dachflächenwasser
Die Nutzung und das Auffangen bzw. Sammeln des Dachflächenwassers in Zisternen ist erwünscht und wird zur Entlastung der öffentlichen Entwässerungsanlagen empfohlen.

Kreis : Enzkreis
Gemeinde : Wimsheim
Gemarkung: Wimsheim

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

" Wurmberger Straße "

0 5 10 20 30 40 50m **M 1 / 500**

Verfahrensvermerke:

Aufstellungsbeschluss (§ 2 (1) BauGB) - 9. Mai 2000

vom 09.05.2000 öffentliche Bekanntmachung am 12. Mai 2000

Beteiligung der Bürger (§ 3 (1) BauGB)

Unterrichtung und Anhörung ~~vom~~ ~~bis~~ ~~und am~~ im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 13. Juni 2000

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (§ 4 (1) BauGB)

vom bis am 18. Mai 2000

Als Entwurf (§ 3 (2) BauGB) beschlossen am 24. Juli 2001

Öffentlich ausgelegt vom 13.08. **bis** 13.09.2001
Öffentliche Bekanntmachung der Auslegung am - 3. Aug. 2001

Satzungsbeschluss - über den Bebauungsplan (§ 10 (1) BauGB)
- über die örtlichen Bauvorschriften (§ 74 LBO)

Beschluss des Gemeinderats am - 9. April 2002

In Kraft getreten (§ 10 (3) BauGB und § 4 (3) GemO)

durch amtliche Bekanntmachung der Satzungsbeschlüsse am 19. April 2002

Gefertigt:
Stuttgart, den 24.07.2001

Aufgestellt:
Wimsheim, den 24.07.2001

Vermessungsbüro
Dipl.-Ing. Alfred Hils
Dipl.-Ing. Guido Hils
Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure
Beratende Ingenieure
Haussteigstraße 28 · 70180 Stuttgart
Telefon 0711/21001-0 · Fax 0711/21001-11

Ausgefertigt:

Der Verfahrensverlauf entspricht den Verfahrensvermerken. Dieser Lageplan mit Textteil war Bestandteil der Satzungsbeschlüsse des Gemeinderats nach § 10 (1) BauGB und § 74 LBO. Die Begründung war beigefügt.

Gemeinde Wimsheim · Enzkreis

Wimsheim 19. April 2002
Bürgermeister